Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3716

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967

— Drucksache V/3533 —

A. Bericht des Abgeordneten Lemp

Der vorstehende Gesetzentwurf wurde in der 201. Sitzung des Bundestages vom 4. Dezember 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz zu der von der BRD am 17. November 1967 in Washington unterzeichneten Internationalen Getreide-Übereinkunft. Diese Internationale Getreide-Übereinkunft besteht aus dem Internationalen Weizenhandels-Übereinkommen, das im wesentlichen die Bestimmungen des Internationalen Weizen-Übereinkommens von 1962 umfaßt und dem Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen. Beide Übereinkommen sind rechtlich selbständig, können jedoch von der BRD nur gemeinsam angenommen werden.

Im einzelnen gilt zu den Übereinkommen folgendes:

Das Internationale Weizenhandels-Übereinkommen hat den Zweck, die Abwicklung des Weizenwelthandels zu angemessenen und stabilen Preisen zu sichern, die Ausdehnung des Handels mit Weizen und Weizenmehl zu fördern und damit zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Weltweizenmarktes beizutragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das Abkommen ein Höchst- und Mindestpreissystem für die verschiedenen Weizensorten. Die Einfuhrländer sind verpflichtet, eine bestimmte Menge ihrer Einfuhren aus den Ausfuhrländern zu Preisen zwischen Höchst- und Mindestpreisen zu beziehen, die Ausfuhrländer haben eine bestimmte Menge an die Einfuhrländer zu diesen Preisen zu liefern. Die EWG gilt im Rahmen dieser Übereinkunft gleichzeitig als Ausfuhr- und Einfuhrland. Als Ausfuhrland ist sie verpflichtet, ihre Ausfuhrmengen in angemessener Weise nach den Einfuhrländern zu leiten. Als Ausfuhrland hat sie bei der Beteiligung der UdSSR an dem Übereinkommen 90 % ihrer Gesamteinfuhren, bei Nichtbeteiligung der UdSSR 80 % ihrer Gesamteinfuhren aus den Mitgliedsstaaten des Abkommens zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Weizen-Übereinkommens anfallenden Verwaltungskosten umfassen auch diejenigen, die bei der Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft anfallen. Auf die EWG insgesamt entfällt hier für das Wirtschaftsjahr 1968 (1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969) ein Betrag von 13 283 £ (Pfund), das sind rund 31 900 RE. Von der EWG sind daher im 2. Halbjahr 1968 15 950 RE zu zahlen. Die Verhandlungen über die interne Aufteilung, insbesondere über die Frage, welcher der nach dem EWG-Vertrag möglichen Schlüssel hierbei angewandt werden soll, sind noch im Gange. Die Kommission hat ihrerseits aber die Zahlung für die einzelnen Mitgliedstaaten an den Internationalen Weizenrat, unabhängig von der endgültigen Aufteilung im Innenverhältnis, schon insgesamt vorgenommen.

Bei der Bundesrepublik Deutschland war für 1968 im Einzelplan 10 Kap. 10 02 Tit. 675 48 600 DM für Verwaltungskosten Internationaler Weizenrat vorgesehen. Für das Jahr 1969 sind im Titel 686.OA 42 300 DM bereitgestellt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft hat zum Ziel, Nahrungsmittelhilfe-Programme zugunsten der Entwicklungsländer durchzuführen. Im Rahmen dieser Übereinkunft verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, jährlich 4,5 Millionen t, die EWG 1,035 Millionen t Getreide für menschliche Ernährung in den Entwicklungsländern bereitzustellen. Der EWG-Ministerrat hat am 27. September 1968 die EWG-Gesamtverpflichtung auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt. Im Rahmen dieser Aufteilung entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich je 320 000 t (30,9 %), Italien 238 000 t (23 %), Niederlande 82 000 t (7,9 %), Belgien 73 000 t (7 %) und Luxemburg 2000 t (0,2 %). Die Nahrungsmittelhilfe kann bilateral oder multilateral durchgeführt werden und soll grundsätzlich kostenlos erfolgen.

Die durch das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland verursachten Kosten von rund 300 Millionen DM sind gemäß Kabinettsbeschluß 4./5./6. Juli 1967 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im Einzelplan 23 (BMZ Haushalt) enthalten. Im einzelnen sieht der Haushalt BMZ (Einzelplan 23) für 1969 87 Millionen DM und für die Jahre 1970, 1971 je 100 Millionen DM für Nahrungsmittelhilfe vor.

Die Verhandlungen über die Frage der Transportkosten sind noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich ist daran gedacht, daß die begünstigten Empfängerländer diese Kosten übernehmen. In Einzelfällen (wie z. B. Katastrophenfällen) wird die Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht umhin können, auch die Transportkosten zu tragen.

Der Ernährungsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1968 dem Gesetzentwurf unverändert zugestimmt. Im Hinblick auf die Not- und Krisenfälle in der Welt ist es notwendig, daß mit den im Rahmen der Nahrungsmittel-Übereinkunft zu leistenden Lieferungen möglichst bald begonnen werden kann.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzenwurf unverändert anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen eigenen Bericht vorlegen.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Lemp

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3533 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Lemp — Berichterstatter